

Die neue Fettverordnung.

Zwangslieferungskontingente. Monopolisierung des Einkaufes.

Wien, 15. Januar.

Wir haben bereits die Verordnung des Amtes für Volksernährung ausführlich besprochen, durch welche die gesamte inländische Erzeugung an Molkereiprodukten und an Fett, einschließlich der Importe aus dem Zollausland, in die Gewalt des Volksernährungsamtes gebracht werden soll.

Die Ablieferungspflicht.

§ 1. Jeder Besitzer von Röhren ist verpflichtet, den gesamten Uberschuß an Milch über den Eigenbedarf, soweit er nicht als Konsummilch in den allgemeinen Verkehr gebracht wird, über Anforderung des Amtes für Volksernährung als Butter, Butterschmalz, Käse oder Magerkäse (Topfen, Quark) nach Deduktion des eigenen Bedarfes an die vom Amte für Volksernährung bezeichneten Stellen gegen Vergütung abzugeben.

Die gleiche Verpflichtung obliegt jedem Besitzer von Schweinen hinsichtlich des bei den jeweiligen Schlachtungen anfallenden Rohfettes und des aus diesem gewonnenen Reinfettes (Schweineschmalzes).

Das Amt für Volksernährung kann zur Ausübung des Anforderungsrechtes die politischen Landesbehörden allgemein oder fallweise ermächtigen. Bei Berechnung des Eigenbedarfes sind die Angehörigen des Haushaltes (der Wirtschaft) des Viehbesitzers einschließlich jener Ausgebildeten, Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost als Ausgebende oder Lohn gebührt, mitzurechnen.

Die Lieferungskontingente.

§ 2. Das Amt für Volksernährung wird vorschreiben, welche Mengen an Butter und erforderlichenfalls auch an Butterschmalz, Käse oder Magerkäse (Topfen, Quark) in den einzelnen Verwaltungsgebieten bei den Erzeugern jeweils aufgebracht werden müssen und welche Mengen von dem bei der Schlachtung von Schweinen jeweils anfallenden Rohfette und von dem aus diesem gewonnenen Reinfette (Schweineschmalz) abzugeben sind (Lieferungskontingente). Unter Rohfett wird Rohfett jeder Art (auch Speck) verstanden.

Aufteilung der Lieferungskontingente auf die einzelnen Erzeuger.

§ 3. Die Aufbringung der Lieferungskontingente (§ 2) hat in der Regel nach politischen Bezirken zu erfolgen, doch kann die politische Landesbehörde auch mehrere politische Bezirke zu einem gemeinsamen Aufbringungsbezirke vereinigen.

Als gleiche Teilmengen von dem einem Verwaltungsgebiete vorgeschriebenen Lieferungskontingente an Butter, Butterschmalz, Käse oder Magerkäse (Topfen, Quark) in den einzelnen Bezirken aufgebracht werden müssen, bestimmt die politische Landesbehörde. Die Aufteilung der sohin festgesetzten Kontingentsquoten auf die einzelnen Gemeinden obliegt den politischen Bezirksbehörden. Sind mehrere politische Bezirke zu einem gemeinsamen Aufbringungsbezirke vereinigt, hat die politische Landes-

behörde eine der im Aufbringungsbezirke gelegenen politischen Bezirksbehörden mit der Aufstellung zu betrauen. Innerhalb jeder Gemeinde bestimmt der Gemeindevorsteher, wie viel Butter, Butterschmalz, Käse oder Magerkäse (Topfen, Quark) jeder einzelne Erzeuger auf das Kontingent abzugeben hat; er hat hierbei auf die Leistungsfähigkeit und auf den Eigenbedarf der Erzeuger Rücksicht zu nehmen.

§ 4. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die mit der Aufstellung der Kontingentsquote betraute politische Bezirksbehörde (§ 3) setzt fest, in welcher Weise die Aufbringung der Lieferungskontingente (§ 2) durchzuführen ist. Sie kann die Aufbringung einzelnen Einläufern oder bestehenden Organisationen übertragen oder auch zur Durchführung der Aufbringung besondere Organisationen schaffen. Die Leitung der Aufbringung obliegt der mit der Aufstellung der Kontingentsquote betrauten politischen Bezirksbehörde (§ 3).

Monopolisierung des Einkaufes.

§ 5. Wer Butter erzeugt oder Schweinefett (roh und geschmolzen) gewinnt, darf diese Lebensmittel, auch wenn sie nicht angefordert sind (§ 2), nur an die mit der Aufbringung der Lieferungskontingente betrauten Stellen (§ 4) veräußern und darf sie sodann an dritte Personen oder Unternehmungen weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen. Auf Käufe militärischer Stellen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die politische Landesbehörde kann im Bedarfsfalle allgemein oder fallweise verfügen, daß diese Vorschrift auf den Kleinverkauf an unmittelbare Verbraucher, welcher von betrauten Gewerbetreibenden in festen Betriebsstätten ausgeht, keine Anwendung zu finden hat.

Ausgleich des Bedarfes der Erzeugung.

§ 6. Das Amt für Volksernährung setzt fest, wieviel von den in einem Verwaltungsgebiete im Rahmen des Lieferungskontingents oder außerhalb desselben aufgebrauchten Mengen an Butter, Butterschmalz, Käse, Magerkäse (Topfen, Quark) und Schweinefett (roh und geschmolzen) (§ 2 und 5) zur Versorgung der Bevölkerung des betreffenden Verwaltungsgebietes verwendet werden darf und wieviel davon zur Versorgung der Bevölkerung anderer Verwaltungsgebiete zur Verfügung zu stellen ist.

Die zur Versorgung der Bevölkerung eines Verwaltungsgebietes bestimmten Mengen sind von der politischen Landesbehörde den einzelnen politischen Bezirken entsprechend zuzuteilen und von den mit der Aufstellung der Kontingentsquoten (§ 3) und mit der Leitung der Aufbringung (§ 4) betrauten politischen Bezirksbehörden zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung zu verwenden.

Festsetzung der Vergütung.

§ 7. Die Vergütung für die im Rahmen der Lieferungskontingente (§ 2) abzugebenden Lebensmittel und die Preise, welche beim Verkaufe von Butter und Schweinefett (roh und geschmolzen) durch Erzeuger außerhalb des Lieferungskontingents (§ 5) nicht überschritten werden dürfen, werden von der politischen Landesbehörde festgesetzt und kundgemacht. Diese Behörde bestimmt auch jene Preise, zu welchen die mit der Aufbringung der Lieferungskontingente und mit dem Aufkaufe von Butter und Schweinefett außerhalb dieser Kontingente betrauten Stellen (§§ 4 und 5) die Waren in den Verkehr zu bringen haben.

Die den Erzeugern zu leistende Vergütung für Schweinefett (roh und geschmolzen), beziehungsweise der ihnen hierfür zu zahlende Preis darf den im § 5 der Ministerialverordnung vom 6. Juli 1916, N. G. Bl. Nr. 211, festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Vergütung und der Preise im Sinne der Bestimmungen der vorstehenden Absätze unterliegt der Genehmigung durch das Amt für Volksernährung.

Landes- und Bezirksstellen.

§ 8. Die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung obliegt dem Amte für Volksernährung. Bei den politischen Landesbehörden und nötigenfalls auch bei den mit der Aufstellung der Kontingentsquoten (§ 3), mit der Leitung der Aufbringung (§ 4) und mit der Verteilung der zugewiesenen Mengen an Butter, Butterschmalz, Käse, Magerkäse (Topfen, Quark) und Schweinefett (§ 6) betrauten politischen Bezirksbehörden sind zur Durchführung der diesen Behörden nach den Bestimmungen dieser Verordnung obliegenden Aufgaben besondere Abteilungen (Landes- und Bezirksstellen) zu errichten.

Zur Unterstützung und sachmännischen Beratung der letztgenannten politischen Bezirksbehörden ist bei jeder derselben ein Beirat zu bilden, welcher aus Vertretern aller Interessentenkreise zu bestehen hat.

Die näheren Vorschriften über die Zusammenetzung und die Vorschriften über die Geschäftsführung dieser Beiräte erläßt die politische Landesbehörde.

Die Zentrale des Erzeuger.

§ 9. Wer Butter, Butterschmalz, Käse oder Magerkäse erzeugt und wer Schweinefett (roh und geschmolzen) gewinnt, ist verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Erzeugung, beziehungsweise Gewinnung stattfindet, über Aufforderung fallweise oder in bestimmten Zeitabschnitten die erforderlichen Aufkäufe und Nachweisungen über die Höhe seiner Erzeugung, beziehungsweise Gewinnung an diesen Lebensmitteln und den Lagerort derselben zu geben. Die politische Bezirksbehörde ist den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch rechtlich, in den Betriebs-, Vorrats- und sonstigen Räumen durch ihre beauftragten Organe jederzeit Besichtigungen vorzunehmen und Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Den Organen dieser Behörde ist der Eintritt in diese Räume zu gestatten und sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anzeigepllicht für Schweinefleischungen.

§ 10. Jede Schlachtung von Schweinen (also auch jede Haus- und Kotschlachtung) ist den mit der Aufbringung der Lieferungskontingente und mit dem Aufkaufe von Schweinefett außerhalb der Lieferungskontingente betrauten Stellen (§§ 4 und 5) unter Angabe des Schlachtgewichtes fallweise anzugeben.

Bei jeder Schlachtung von Schweinen ist das Fett, soweit dies ohne nachteilige Beeinträchtigung des Fleischgewebes möglich ist, vom Fleische zu trennen.

Anzeigepllicht des Importes.

§ 12. Butter, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Zollauslande nach Oesterreich eingeführt wird, darf nur durch die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft in Wien (1. Bezirk, Am Hof 4) in Verkehr gebracht werden.

Wer Butter aus dem Zollauslande nach Oesterreich einführt, ist verpflichtet, die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft in Wien zu verkaufen. Er hat das Einlangen der Ware in Oesterreich unverzüglich unter Angabe der Menge sowie des Lagerortes der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft in Wien anzugeben und ist verpflichtet, die Ware bis zu deren Uebernahme durch diese Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren und zu erhalten.

Der Uebernahmepreis wird, falls ein gütliches Uebereinkommen zwischen der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft und dem Verkäufer nicht zustande kommt, vom Amte für Volksernährung festgesetzt.

Transportbescheinigungen für Butter und Fett.

§ 13. Sendungen von Butter und Schweinefett (roh und geschmolzen) dürfen von Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung übernommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine von der politischen Bezirksbehörde des Aufgabortes nach dem im Anhange vorgeschriebenen Formulare ausgefüllte Transportbescheinigung beigegeben ist.

Diese Bescheinigung ist an der Bestimmungsstation einzuziehen.

Die Besendung von Butter und Schweinefett (roh und geschmolzen) mittels Post ist nur mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde des Aufgabortes gestattet. Diese Bewilligung ist durch einen amtlichen Vermerk auf der Postbegleitadresse nachzuweisen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Sendungen der Militärverwaltung, auf Sendungen, die mit direkten Frachtdokumenten aus den Ländern der ungarischen Krone, aus Bosnien und der Herzegovina oder aus dem Zollauslande eintreten, sowie auf Sendungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung der Transportanstalt bereits aufgeliefert sind, keine Anwendung.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 2, 5 und 10 finden auf Schweine, die durch die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft nach Oesterreich eingeführt werden, und auf das aus diesen gewonnene Schweinefett, keine Anwendung.

§ 15. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften und Verfügungen den politischen Behörden verpflichtet.

§ 16. Gegen die auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung erlassenen Verfügungen der politischen Behörden und gegen die auf Grund der Bestimmungen des § 3, Absatz 2, erlassenen Verfügungen der Gemeindevorsteher ist ein Rekurs nicht zulässig. Der vorgesetzten politischen Behörde bleibt es vorbehalten, alle Verfügungen von Amts wegen zu überprüfen und nötigenfalls die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Strafen.

§ 17. Uebertretungen dieser Verordnung und der auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Vorschriften werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann — sofern die Voraussetzung des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutrifft — mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit vorgegangen werden.

§ 18. Butter und Schweinefett (roh und geschmolzen), welche entgegen der Vorschrift der §§ 5, 12 oder 13 in Verkehr gebracht, über eine auf Grund der Bestimmungen des § 9 ergangene Aufforderung nicht angemeldet oder unter unrichtiger Deklaration versendet werden, sind seitens der politischen Bezirksbehörde zur Verjüngung der Bevölkerung für verfallen zu erklären.

Ebenso ist das Rohfett von Schweinen, welches bei Schlachtungen anfällt, die entgegen der Vorschrift des § 10 nicht angemeldet worden sind, sowie das daraus gewonnene Reinfett (Schweineschmalz) für verfallen zu erklären.

Ausdehnung der Verordnung auf Butterschmalz, Käse und Topfen.

§ 19. Das Amt für Volksernährung kann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Bestimmungen der §§ 5, 7, 12, 13 und 18 dieser Verordnung auf Butter, Schmalz, Käse und Magerkäse (Topfen, Quark) ausdehnen.

§ 20. Die Bestimmungen dieser Verordnung haben hinsichtlich des Fettes von Schweinen, die vor Wirksamkeitsbeginn der Verordnung, jedoch nach dem 31. Oktober 1916 geschlachtet worden sind, rückwirkende Kraft.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 5 und 13 mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Der Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen der §§ 5 und 13 wird vom Amte für Volksernährung festgesetzt und kundgemacht.